



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
(Donnerstag.)

Neustadt, den 4. März 1909.

Preis 2 Mark
für das Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde Kadstein, Kreis Neustadt, beabsichtigt den Bau einer Brücke über das Rülzer Wasser im Zuge des nördlich von der Domäne Kadstein abgehenden Verbindungsweges zwischen dem Dorfe Kadstein und der nächsten Eisenbahnhaltstelle Krobusch und hat dazu die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht. Der Bezirksausschuß hat demzufolge die Anhörung der Beteiligten gemäß § 2 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 und die örtliche Prüfung des Planes durch den Regierungsrat Dr. Ziehm als Mitglied des Bezirksausschusses und den Regierungs- und Baurat Schnack aus Oppeln angeordnet.

Zu diesem Zwecke ist Termin auf Donnerstag, den 18. März d. J., Vormittags 9³/₄ Uhr auf der Domäne Kadstein anberaumt, zu welchem hierdurch alle Beteiligten mit der Aufforderung geladen werden, etwaige Einwendungen gegen die geplante Brücke bei dem unterzeichneten Bezirksausschuß schriftlich bis 16. März, spätestens aber im Termin anzubringen.

Spätere Einwendungen werden nicht mehr gehört werden.

Das Projekt nebst Zeichnungen und Erläuterungsbericht können bis 12. März auf der Domäne Kadstein eingesehen werden.

Oppeln, den 27. Februar 1909.

Der Bezirksausschuß.

Der Vorsitzende. J. B. gez. Hiersemenzel.

Betrifft die Staatssteuer-Zu- und Abgangslisten für das II. Halbjahr 1908.

I. Unter Bezugnahme auf Artikel 88 der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 zum Einkommen- und Ergänzungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 — Sonderbeilage zum Stück 40 des Amtsblattes für 1906 — werden die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises hiermit aufgefordert, die Zu- und Abgangslisten für das II. Halbjahr 1908 über die Einkommen- und Ergänzungsteuer nach den Mustern XXVI und XXVII der genannten Ausführungsanweisung in einfacher Ausfertigung mit den zur Begründung gehörigen Belägen in der Zeit vom 15. bis 20. März d. J. an mich einzureichen.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Die Listen sind getrennt nach den Steuern

- a) von physischen Personen mit Jahreseinkommen von nicht mehr als 3000 Mark,
- b) von physischen Personen mit höherem Einkommen und von nichtphysischen Personen aufzustellen. Erstere erhalten auf der Titelseite die Bezeichnung „1“, letztere die Bezeichnung „2“.

Für die Unterscheidung der Steuerpflichtigen nach dem höheren und geringeren Einkommen bleibt die Veranlagung für das Steuerjahr 1908 — ohne Rücksicht auf etwaige Veränderungen, welche durch Zu- oder Abgang in der Höhe des veranlagten Steuerfalles innerhalb des Steuerjahres eintreten — maßgebend.

2. Bei Erhöhungen oder Ermäßigungen des nach der Rolle oder Zugangsliste zu erhebenden Steuerfußes ist stets der Differenzbetrag zwischen dem hiernach und dem nach der anderen Feststellung zu erhebenden Steuerfuß in Zugang oder in Abgang nachzuweisen.
3. Bei den Zuzügen aus und den Verzügen nach anderen Orten muß in Spalte 15 der Zeitpunkt des Verzuges angegeben sein. Im übrigen ist diese Spalte gleichlautend mit den von mir festgesetzten und berichtigten Kontrollauszügen auszufüllen, ebenso ist die durch die Kontrollauszüge gegebene Reihenfolge (Spalte 1) innezuhalten.
4. Den Abgangslisten sind die Beläge nach Muster XXV b, soweit solche nicht bereits bei Festsetzung der Kontrollauszüge hier zurückbehalten sind, nummeriert und geheftet beizufügen. Abgänge, bei denen die Beläge fehlen, oder über welche die Beläge von der Gemeindebehörde des neuen Wohnortes noch nicht zugegangen sind, bleiben von der Aufnahme ausgeschlossen.
5. Die gemäß § 63 Eink.-Ges. und § 40 Erg.-Ges. nur auf Grund eines Antrages des Steuerpflichtigen bewilligten Ermäßigungen sind in die Abgangslisten nicht aufzunehmen, weil ihre endgültige Feststellung bereits durch die Ermäßigungsliste (Muster XXIV a) erfolgt ist. Die durch Rechtsmittelentscheidungen entstandenen Zu- oder Abgänge sind in allen Fällen nachzuweisen. (Vergl. oben 2.)

II. Sollten nach Einreichung der Zu- und Abgangslisten für das II. Halbjahr bis zum Schlusse des Steuerjahres (31. März) noch Zu- und Abgänge bei der Staatssteuer vorkommen, so sind Nachtraags- Zu- und Abgangslisten aufzustellen und ungesäumt zur Vorlage zu bringen. Diese müssen spätestens am 31. März d. Js. hier vorliegen.

III. Die nach Muster XXX aufzustellenden Listen derjenigen Steuerpflichtigen, deren Staatssteuerbeträge nicht beizutreiben oder niederzuschlagen sind (Art. 90 Nr. 6 und 7 und Art. 91 der Ausf.-Anweisung vom 25. Juli 1906) sind in doppelter Ausfertigung mit den dazugehörigen Belägen, Ermittlungsschreiben, Pfändungsprotokollen, Restverzeichnissen, Versteigerungsprotokollen usw. bis zum 20. März d. Js. der Königlichen Kreisasse hier selbst zu übersenden.

IV. Die gestellten Termine sind pünktlich innezuhalten; ich erwarte, daß Erinnerungen an die Einreichung der Listen nicht notwendig werden.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Kreuzstadt, den 1. März 1909.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

Unter der weiblichen versicherungspflichtigen Bevölkerung kommen immer noch Fälle von **Scheiden- und Gebärmutter-Vorfällen** zur Beobachtung, die trotz längeren Bestehens noch gar keine oder eine nicht ausreichende Behandlung bisher erfahren hatten. Ohne eine sachgemäße Behandlung führt das Leiden allmählich sehr häufig zur Invalidität. Unter Behandlung ist es aber heilbar, und der Dauererfolg ist um so besser, je frühzeitiger das Leiden zur Behandlung kommt.

Da in der schlesischen Landwirtschaft und teilweise auch in der Industrie verhältnismäßig viel weibliche Personen versicherungspflichtige Lohnarbeiten leisten, so hat die schlesische Landes-Versicherungsanstalt ein lebhaftes Interesse an der möglichst frühzeitigen Behandlung solcher Unterleibsleiden. Die Frauen selbst schenken dem Leiden erfahrungsgemäß in den Anfangsstadien vielfach nicht die nötige Beachtung; es wäre daher sehr erwünscht, wenn diejenigen Stellen, welche Kenntnis von derartigen Zuständen erhalten, für eine baldige frauenärztliche Behandlung Sorge tragen würden. Auf Grund eines Heilverfahrens-Antrages kann diese Behandlung im Krankenhause der Landes-Versicherungsanstalt in Breslau stattfinden, auch wenn das Leiden zurzeit eine Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes noch nicht bedingt; denn der drohenden Erwerbsunfähigkeit durch rechtzeitige Behandlung vorzubeugen, ist uns eine ebenso wertvolle Aufgabe, als die bereits eingetretene zu bekämpfen.

Anträge auf Uebernahme des Heilverfahrens sind unter Beifügung der letzten Quittungskarte an die unterzeichnete Landes-Versicherungsanstalt zu Breslau XIII, Höfchenplatz 8, zu richten.

Breslau, im Januar 1909.

Landes-Versicherungsanstalt Schlesien.

Freiherr von Richthofen.

Die Gemeindevorstände werden beauftragt, vorstehendes Rundschreiben der Landesversicherungsanstalt Schlesien in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Neustadt, den 25. Februar 1909.

Der Königliche Landrat.

Nr. 82.

Betrifft die Kreis-Krankenversicherung.

Es sind Fälle zu unserer Kenntnis gekommen, in denen außerhalb des Kreises Neustadt beschäftigte und wohnhafte Mitglieder der Kreis-Krankenversicherung des Kreises Neustadt sich infolge ihrer Erkrankung ohne triftigen Grund direkt an einen anderen, als den zuständigen Kassen-Arzt, gewendet und es unterlassen haben, ihren Anspruch auf Krankenunterstützung bei der Ortsbehörde ihres Versicherungsortes vorschriftsmäßig anzumelden.

Durch ein solches Verhalten erwachsen den Versicherten insofern Nachteile, als sie im gegebenen Falle die Kosten des Heilverfahrens selbst zu bezahlen haben.

Wir weisen daher zur genauen Beachtung auf die Bestimmungen im § 12 der Satzung über die genannte Versicherung hin, welcher lautet:

„Derjenige, welcher Kranken-Unterstützung beansprucht, hat sich bei dem zuständigen Gemeinde- oder Guts-Vorstande zu melden, welcher zu veranlassen hat, daß die Kranken-Unterstützung (§ 3 des Statuts) dem Versicherten von der Nebenkasse gegen Vorbringung einer Bescheinigung des vom Kreis-ausschuß beauftragten Arztes, dessen Name und Wohnort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen ist, gewährt wird. Die Bescheinigung hat sich auf den Tag und die Art der Erkrankung zu erstrecken. Die Krankenunterstützung ist, vorbehaltlich der Bestimmung im § 6 Absatz 2 des Gesetzes, so lange fortzugewähren, als nach ärztlichem Ausspruch die Erwerbsunfähigkeit des zu Unterstützenden fort-dauert und als eine Folge der Krankheit anzusehen ist. Die den Anfang und das Ende der durch die Krankheit hervorgerufenen Erwerbsunfähigkeit des Versicherten beaufkundenden ärztlichen Bescheinigungen sind den betreffenden Ausgabebelegen beizufügen.

Die Versicherten haben sich lediglich desjenigen Arztes zu bedienen, der ihnen nach Bestimmung des Kreis-ausschusses von dem Gemeinde- oder Gutsvorstande bezeichnet wird. Die Rezepte sind von dem Arzte mit der Bezeichnung „Kreis-Krankenversicherung Neustadt“ zu versehen. Wendet sich der Versicherte an einen anderen Arzt, so hat er denselben aus eigenen Mitteln zu befriedigen, wenn er nicht glaubhaft nachweisen kann, daß der von dem Gemeinde- oder Guts-Vorstande bezeichnete Arzt nicht, oder nicht rechtzeitig zu erlangen gewesen ist. Auch die Arzneien und sonstigen Heilmittel sind lediglich von der seitens des Kreis-ausschusses (§ 6c) zu bezeichnenden Stelle zu beziehen.“

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises haben Vorstehendes zur Kenntnis der betreffenden Arbeitgeber und Versicherten zu bringen und uns unverzüglich Anzeige zu erstatten, sofern ein außerhalb des Kreises Neustadt wohnhaftes Mitglied der Kreis-Krankenversicherung Krankenunterstützung beansprucht.

Alsdann würden wir geeignetenfalls die betreffende Person gemäß § 75a des Krankenversicherungsgesetzes der zuständigen Krankenkasse zur Fürsorge überweisen.

Neustadt O.S., den 27. Februar 1909.

Der Kreis-ausschuß.

Nr. 83.

Bekanntmachung.

Das Kurmärkische Dragoner-Regiment Nr. 14 in Colmar i. Elz. teilt mit, daß bis zum August d. J. Freiwillige angenommen werden. Junge Leute, welche bereit und im Besitze eines Melde-scheines zum dreijährig-freiwilligen Dienst sind, wollen denselben an das Regiment einsenden. Handwerker, insbesondere Schuhmacher, Schneider, Sattler, Schmiede, Schreiber pp. haben den Vorzug.

Neustadt, den 25. Februar 1909.

Der Königliche Landrat.

Nr. 84. Die Bestimmungen über die Veröffentlichung des Ausbruchs und Erlöschens von Vieh-seuchen werden nicht überall beachtet. Ich nehme daher Veranlassung, diejenigen Viehseuchen zusammenzustellen, deren Bekanntmachung im Kreisblatte oder im Kreis- und Amtsblatte erforderlich ist.

Zu veröffentlichen sind

A. nur im Kreisblatte:

der Ausbruch und das Erlöschen der Schweineseuche und der Schweinepest;

B. im Kreis- und Amtsblatte:

der Ausbruch und das Erlöschen der Rosskrankheit, der Maul- und Klauenseuche, der Lungenseuche des Rindviehs, der Pockenfeuche der Schafe, der Beschälfeuche der Pferde, der Räude der Pferde und der Schafe, der Influenza der Pferde und der Geflügelseuchen.

Bei Milzbrand, Bläschenauschlag und Rotlauf findet eine öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs und des Erlöschens nicht statt, und bei Tollwut ist nur der Ausbruch im Amts- und Kreisblatte bekannt zu machen. Die Bekanntmachung über die Tollwut erläßt der Herr Regierungspräsident.

Die für das Amtsblatt und das Kreisblatt bestimmten Mitteilungen der Ortspolizeibehörden sind unmittelbar an die Schriftleitung des Amtsblatts oder an die des Kreisblattes zu richten.

Neustadt, den 26. Februar 1909.

Der Königliche Landrat.

Nr. 85. Es wird auf die auf Seite 67 des Amtsblattes abgedruckte Anordnung über die amtstierärztliche Untersuchung der Hausiererpferde vom 14. Februar 1909, die öffentlich bekannt zu machen ist, hingewiesen. Die Ortspolizeibehörden haben für die Befolgung dieser Anordnung zu sorgen. Die nach § 2 der Anordnung ausgestellten Nachweisungen — Untersuchungsbücher — sind mir zur Ausstellung der Bescheinigung vorzulegen.

Die Anordnung vom 14. Februar 1909 tritt anstelle der Anordnung vom 5. Mai 1905 — Amtsblatt für 1905 Seite 143 —.

Neustadt, den 23. Februar 1909.

Der Königliche Landrat.

Nr. 86. Der Deutsche Monteur-Verband zu Dortmund hat mit Genehmigung des Kaiserlichen Ausschichtsamtes für Privatversicherung den Betrieb einer Krankenunterstützungs- und Sterbekasse in Preußen aufgenommen. Die Kasse ist als kleinerer Verein im Sinne des § 53 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 anerkannt worden.

Neustadt, den 26. Februar 1909.

Der Königliche Landrat.

Nr. 87. Der Verein „Jugendfürsorge“ in Blauen i. B. hat ein Merkblatt über die englische Krankheit (Machitis) herausgegeben, das in kurzer und allgemeinverständlicher Fassung die Entstehung, Erkennung und Verhütung dieser gefährlichen Kinderkrankheit zutreffend behandelt und geeignet ist, die Mütter und angehenden Mütter in entsprechender und zweckmäßiger Weise zu beraten, sowie richtige Anschauungen über diese für die Entstehung zahlreicher Krüppelgeborenen bedeutsame Erkrankung zu verbreiten.

Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise auf das Merkblatt aufmerksam zu machen. Besonders ist auf die Wohlfahrtsorganisation hinzuwirken, daß sie sich die unentgeltliche Abgabe und die sonstige Verbreitung des Merkblattes angelegen sein lassen. Das Merkblatt ist von Otto Reiss in Blauen i. B., Lüchowstraße 54, zum Preise von 30 Pfg. für 10 Stück, 2,50 Mk. für 100 Stück, 52,50 Mk. für 1000 Stück zu beziehen.

Neustadt, den 25. Februar 1909.

Der Königliche Landrat.

Nr. 88. Der Mühlenbesitzer Franz Hübner in Bülz und der Förster Karl Blocha in Radstein haben am 5. und am 9. Februar d. Jz. je einen Jahresjagdschein erhalten.

Neustadt, den 2. März 1909.

Der Königliche Landrat.

Nr. 89. Nachstehend wird ein Verzeichnis eines außerterminlich gelörten Bullen zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Nr. des Kreisbezirks.	Nr. Ab.	Name und Stand des Bullenbesizers.	Wohnort	Farbe u. Abzeichen des Bullen.	Alter Jahre	Rasse	Tag der Löhrung.	Deckpreis M. Pf.
VII.	1	Scheinhauer, Franz Bauer	Lwardawa	Rot mit Stern	1 1/2	Schl. sische Landrasse	24. 2. 09	1 00

Neustadt, den 1. März 1909.

Der Königliche Landrat.

Nr. 90. Es werden vom 15. d. Mts. an die Ortsbehörden die Kriegsbeordnungen und Paßnotizen zur Aushändigung erhalten. Die Ortsbehörden weise ich an, die Kriegsbeordnungen und Paßnotizen sofort und nur an die Empfangsberechtigten gegen deren eigenhändige Unterschrift auszuhändigen.

Neustadt, den 3. März 1909.

Der Königliche Landrat.

Nr. 91. Ausweisungen von Ausländern aus dem preussischen Staatsgebiete.

Die russisch-polnischen Schnitter:

Swinski, Johann, 16 Jahre alt, aus Zabowo, Kr. Sierpc, und Binkowski, Josef, 20 Jahre alt, aus Ciechomice, Kr. Gostyn,

sind als lästige Ausländer durch Verfügung des Königl. Landrats zu Grimmen, Reg.-Bez. Stralsund, vom 2. 2. 09 ausgewiesen.

Hull, Stephan, landwirtschaftlicher Arbeiter, geboren im Jahre 1888 zu Lublinicz, Kreis Czestochow in Galizien,

ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Amtsvorstehers zu Schloß Siemianowiz, Reg.-Bez. Oppeln, vom 8. 2. 09 ausgewiesen. Nr. 1. 235. H. ist ohne Legitimationskarte.

Deresz, Mikolaj, Grubenarbeiter, 23 Jahre alt, geboren zu Wolowieli, Kreis Zydaczow (Galizien), österreichischer Staatsangehöriger — Arbeiter-Legitimationskarte Nr. 7543, ausgestellt in Berlin am 5. 10. 08 —

ist durch Verfügung des Amtes Mückenberg, Kr. Liebenwerda, Reg.-Bez. Merseburg, vom 4. 2. 09 als lästiger Ausländer ausgewiesen.

Neustadt, den 2. März 1909.

Der Königliche Landrat.

Nr. 92. Die Influenza (Brustfenne) unter dem Pferdebestande des Gasthausbesizers Johann Hamerla in Klein-Pransien ist erloschen.

Neustadt, den 26. Februar 1909.

Der Königliche Landrat.

Nr. 93. Unter dem Rindvieh des Bauers Seraphin Gregarek in Leuber ist der Milzbrand festgestellt worden.

Neustadt, den 24. Februar 1909.

Der Königliche Landrat.
von Choltitz.

Für den Chauffeebau Leuber—Laskwitz—Ellsnig soll die Lieferung von $2880 + 420 = 3300$ cbm Backsteinen (Grauwacke- oder Granit) im Ganzen oder geteilt vergeben werden.

Die Lieferung der Steine soll in der Zeit vom 1. April bis 1. Juli 1909 frei Bahnstation Dittersdorf, bezw. frei Lagerplatz an der Baustelle erfolgen.

Lieferungsbestimmungen können gegen Einsendung von 50 Pfennigen von hier bezogen werden und sind Offerten bis Dienstag, den 16. März 1909, vormittags 11 Uhr versiegelt und mit entsprechender Aufschrift versehen an den Unterzeichneten einzureichen.

Neustadt in Oberschlesien, den 27. Februar 1909. Der Kreisbaumeister. Schroeter.

B e k a n n t m a c h u n g.

Einstellung von Dreijährig-Freiwilligen für das III. Seebataillon in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1909, Ausreise nach Tsingtau: Januar 1910, Heimreise: Frühjahr 1912. Bedingungen: Mindestens 1,65 m groß, kräftig, vor dem 1. Oktober 1890 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung). Bauhandwerker (Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Tischler, Glaser, Töpfer, Maler, Klempner usw.) und andere Handwerker (Schuster, Schneider, Gärtner usw.) bevorzugt.

In Tsingtau wird außer Löhnung und Verpflegung täglich 0,50 Mark Teuerungszulage gewährt. Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ausgestellten Meldescheins zum freiwilligen Diensttritt auf drei Jahre zu richten an:

Kommando des III. Stammseebataillons, Wilhelmshaven.

Mannschaften (nicht Unteroffiziere) der Reserve aller Waffen können sich bis 10. März als Freiwillige für die südwestafrikanische Schutztruppe bei dem Bezirkskommando Cosel melden.

Die ärztliche Untersuchung auf Tropendienstfähigkeit erfolgt gelegentlich der persönlichen Meldung beim Bezirkskommando, wo über Bedingungen oder etwaige weitere Fragen Auskunft erteilt wird.

Bezirkskommando Cosel, 1. März 1909.

Bekanntmachung.

Einstellung von Dreijährig-Freiwilligen für die Matrosenartillerie-Abteilung Niantshou in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1909, Ausreise nach Tsingtau: Januar 1910 bezw. 1911, Heimreise: Frühjahr 1912. Bedingungen: Mindestens 1,67 m groß, kräftig, vor dem 1. Oktober 1890 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung).

In Tsingtau wird außer Wohnung und Verpflegung täglich 0,50 Mark Teuerungszulage gewährt. Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ausgestellten Meldescheins zum freiwilligen Diensttritt auf drei Jahre zu richten an:
Kommando der Stammabteilung der Matrosenartillerie Niantshou, Cuxhaven.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Marktpreise.

Nr.	Für 100 Kilogramm.	Neustadt, den 2. März 1909.						Oberlogau, den 26. Februar 1909.						Bütz., den 27. Februar 1909.					
		gut		mittel		gering		höchster Preis		Mittl. Preis		niedr. Preis		höchster Preis		Mittl. Preis		niedr. Preis	
		Mt.	Wfg.	Mt.	Wfg.	Mt.	Wfg.	Mt.	Wfg.	Mt.	Wfg.	Mt.	Wfg.	Mt.	Wfg.	Mt.	Wfg.	Mt.	Wfg.
1	Weizen	21	20	20	60	20	10	21	40	21	20	21	00	21	60	21	40	21	20
2	Broggen	16	60	16	00	15	50	16	80	16	40	16	20	16	60	16	40	16	20
3	Gerste	17	60	16	60	15	70	17	80	17	50	17	00	17	00	16	80	16	60
4	Fafer	16	40	15	20	14	20	16	20	16	00	15	90	16	10	16	00	15	80
5	Erbsen	24	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Kartoffeln	3	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Stroh	6	20	—	—	—	—	7	00	—	—	7	00	—	—	—	—	—	—
8	Heu	9	00	—	—	—	—	10	00	—	—	9	50	—	—	—	—	—	—
9	Heu (neu)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Butter (1 Kilogr.)	2	60	—	—	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Anzeiger.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in der Gemarkung Wiese belegene, im Grundbuche von Wiese Band VII Bl. 306 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Häuslers Friedrich Heinisch zu Wiese eingetragene Grundstück am 27. April 1909, Vormittags 10 Uhr durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 4 — versteigert werden. Das Grundstück liegt in der Gemarkung Wiese und besteht aus einem Wohnhause mit Stallung und Kohlenschuppen nebst einem 25 a 53 qm großen Hofraum mit einem Gebäudesteuernutzungswert von 360 Mk.,
Kartenblatt 7, Parzelle $\frac{243}{38}$, Gebäudesteuerrolle

211, Grundsteuermutterrolle Artikel Nr. 285. Neustadt, den 24. Februar 1909. Königliches Amtsgericht.

Zur Verpachtung der Jagd im Dominaljagdbezirke zu Kröschendorf für die Zeit vom 1. August 1909 bis 31. Juli 1921 im Wege der Licitation wird hiermit Termin auf
Dienstag den 16. März d. J.
vormittags 10 Uhr
im Magistrats Sitzungszimmer (Zimmer Nr. 6 des Stadthauses) anberaumt.

Die Pachtbedingungen liegen im Stadtssekretariat (Zimmer Nr. 9 daselbst) während der Bureaustunden zur Einsicht aus.
Neustadt D.-S., den 18. Februar 1909.
Der Jagdvorsteher,
L a n g e, Bürgermeister.

D. Kaff. Leidi. schiel. D.
 Mi. C. häu. von. 1. 3. 252. 51. öffel. fort. N.
 Bil.
 Masd. Pferde. Gebäu. Grund. Effekte. S. nos. Cassa. Molk. Utenfi. Schw. Conto.
 summe. De.

Abbitte.

Die dem Stellenbesitzer Josef Urndt in Dt.-Kasselwitz am 18. Februar cr. zugefügte Beleidigung widerrufe ich und leiste hiermit, nach Schiedsmänn. Vergleich, Abbitte.

Dt.-Kasselwitz, den 28. Februar 1909.

Alois Mehr, Stellenbesitzer.

Kauf- und Brennholzverkauf.

Es sollen aus dem Forstschußbezirk Eichhäusel Dienstag den 9. März 1909 früh von 9 $\frac{1}{2}$ Uhr ab im Volksgarten zu Neustadt

- 18 Eichenstämme III.—V. Kl. m. 8,06 fm,
- 3 Weibbucheestämme V. Kl. mit 0,47 fm,
- 35 Stück Reislatten II. Kl.,
- 2525 Hopfenstangen,
- 519 Haufen Nadelreisig

öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Neustadt D.-S., den 3 März 1909.

Die städt. Forstverwaltung.

Die dem Häusler Josef Kania zu Kopaline am 26. Januar cr. zugefügte Beleidigung widerrufe ich laut Schiedsmänn. Vergleich vom heutigen Tage und leiste hiermit Abbitte.

Kopaline, den 24. Februar 1909.

Marie Paul, Häuslerfrau.

Die gegen den Gärtner Thomas Luda aus Bogosch im Gasthause zu Bogosch-Fronzke geäußerten Beleidigungen, welche ich in meiner Trunkenheit auf Befragen des Gemeinde-Vorstehers ausgesprochen habe, widerrufe ich und leiste hiermit Abbitte.

Simon Lubezyk.

Auf der Feldmark Niegersdorf—Dittmannsdorf (Waldseite) sind

Giftbrocken

zur Vertilgung des Raubzeuges gelegt.

Die Jagdpächter.

B. Hoffmann. Th. Fischer II.

Bilanz der Neustädter Molkerei, E. G. m. b. H.

Aktiva.

am 31. Dezember 1908.

Passiva.

Maschinen-Conto	19 893	50	Hypotheken-Schulden-Conto	50 000	00
Pferde- und Wagen-Conto	225	50	Reservfond-Conto I	9 320	83
Gebäude-Conto	25 977	00	Reservfond-Conto II	5 575	23
Grundstücks-Conto	5 000	00	Amortisations-Conto	15 000	00
Effekten-Conto	27 762	80	Einzahlungs-Conto	3 325	00
Genossenschafts-Bank-Anteil-Conto	200	00	Capital-Conto	9 626	66
Cassa Conto	208	59			
Molkerei-Conto	7 455	60			
Utenfilien-Conto	4 885	50			
Schwarzvieh-Conto	1 125	00			
Conto pro Diverse	114	23			
	Mark	92 847 72		Mark	92 847 72

Mitglieder-Bewegung.

Bestand am 1. Januar 1908: . . . 63 Mitglieder,

Zugetreten 4, ausgeschieden 10, also . . . 6 "

Bestand am 1. Juni 1909: 57 Mitglieder.

Das Geschäftsguthaben dieser 57 Mitglieder beträgt am 1. Januar 1909: 3150 Mk., die Haftsumme, für welche die Genossen aufzukommen haben: 37 800 Mk.

Der Vorstand der Neustädter Molkerei, E. G. m. b. H.

von Choltitz.

Schaffranek.

Bon. Klose.

Holzverkauf.

Königliche Oberförsterei Alodnik.

Am Montag den 8. März gelangen von vormittags 9^{1/2} Uhr ab im Skodaschen Gasthause zu Twardawa aus dem Schußbezirke Kesselwitz zum Ausgebot:

I. Nußholz:

Kiefern-Klöber II. und III. Klasse ca. 30 fm, Kiefern-Rundholz II. Kl. 5 fm, III. Kl. 106 fm, IV. Klasse 210 fm; Fichten-Rundholz III. und IV. Kl. 15 fm, Fichten-Stangen I—III. Klasse 90 Stück, Fichten-Stangen IV. Kl. 42 Stück.

II. Brennholz:

Nadelholz-Scheit ca. 330 rm, -Knüppel 50 rm, -Reiser I. Kl. 37 rm, -Reiser II. und III. Kl. (Stangenhausen) 104 rm, -Reiser IV. Klasse 230 rm, -Stochholz 15 rm; Birkenscheit 16 rm.

Zu weit herabgesetzten Preisen werden im Sägewerk zu Schelitz

Jannschwarten, Jannlatten und Brennholz

verkauft.

Wir offerieren in Ladungen von 100 und 200 Zentnern franko allen Stationen gepreßtes

Stroh

aller Sorten zu Futter-, Streu- und Packzwecken, sowie

la Häcksel

in anerkannt bester Qualität zu billigsten Preisen.

Gisl. Anfragen erbitten

Franz Max Leidhold, G. m. b. H.

Stroh und Häcksel en gros,
Stralsund.

Lehrling

kann sich melden bei
S. Michel, Friseur, Cosel O.-Schl.

Th. Czaja's

Kalkbrennerei Krappitz

empfiehlt den geehrten Herren Landwirten und Bauherren ihr Fabrikat von Stückkalk und Kalkasche zu Düng- und Bauzwecken, loco Kalkbrennerei, sowie ab Bahnstation Krappitz nach jeder beliebigen Bahnstation zu zeitgemäß billigsten Preisen.

Hochachtungsvoll

Th. Czaja.

Warnung!

Minderwertige, veraltete Milchzentrifugen werden seit einiger Zeit mit der Angabe angepriesen, daß die betr. Maschine „ebenso gut“ oder „fast ebenso gut“ wie ein Pan-Separator sei. Derartige Angaben sind natürlich stets falsch. Es gibt keine zweite Maschine, welche alle Vorzüge der bekannten, patentierten Pan-Separatoren aufzuweisen hat! Schreiben Sie noch heute eine Postkarte um Beschreibung und Zeugn. (kostenl.). Solide Vertreter angenehm

Pan-Separator-Gesellschaft in Tilsit.

Vertretung und Lager:

A. Beutner, Breslau V, Hochstraße 4.

Formulare zu

Armenattesten

behufs Führung von Prozessen
sind vorrätig in der

Kreisblattdruckerei.

Der heutigen Nummer des Kreisblattes liegt ein Prospekt bei, betr. **Wilh. Stoll**, Maschinenfabrik, Torgau (Elbe), früher Luckenwalde.